



# Die Verbraucher Initiative

Die VERBRAUCHER INITIATIVE e.V., Breite Str. 51, 5300 Bonn 1

Bundesgeschäftsstelle  
Breite Straße 51  
5300 Bonn 1  
Telefon (02 28) 726 33 93  
Telefax (02 28) 726 33 99

Durchwahl (0228) 726 33 25

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/677**

An die  
Präsidentin des Landtages  
Nordrhein- Westfalen  
Fax- Nr. 0241/ 8842258

Bonn, den 10.06.91

Geschäftszeichen: I. 1 E  
Stellungnahme der VERBRAUCHER INITIATIVE zum Gesetz zur Änderung  
des Landesabfallgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anbei unsere Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des  
Landesabfallgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Rieping)

## STELLUNGNAHME der VERBRAUCHER INITIATIVE zur Änderung des Landesabfallgesetzes

### 1. Einleitung

- Entsprechend der Zielhierarchie im Bundesabfallgesetz muß auch in den Abfallgesetzen der Länder die Abfallvermeidung Vorrang vor der Verwertung und Entsorgung haben. Um sicherzustellen, daß diese Prioritäten auch in der Praxis so bestehen, sollte der ersten Priorität der Abfallvermeidung durch die Festschreibung von Abfallvermeidungsstrategien Rechnung getragen werden. Hierzu könnte beispielsweise auch die Festschreibung von landesspezifischen, differenzierten Mehrwegquoten gehören.
- Für abfallrelevante Prozesse, wie beispielsweise Produktionsprozesse, sollten zur Abschätzung der jeweils anfallenden Abfallmengen, ihrer Auswirkungen und ihrer Vermeidbarkeit die Hersteller verpflichtet werden, Ökobilanzen mit Materialflüssen erstellen zu lassen. Aufgrund dieser Daten ist die Entwicklung innovativer Abfallvermeidungsstrategien besser zu leisten als auf alleiniger Grundlage der Darstellung der jährlich anfallenden Abfälle.
- Die Entsorgung toxikologisch für die Umwelt oder den Menschen bedenklichen Abfallstoffen durch Wiederverwertung z.B. in Tiefbaumaßnahmen muß ausgeschlossen werden. Hierzu sollten entsprechende Analysen auf Kosten des Abfallbesitzers vorgeschrieben werden und die rechtlichen Grundlagen im Bezug auf das BImSchG (Wiederverwertungspflicht für Abfälle) geschaffen werden.
- Der stofflichen Verwertung sollte Vorrang vor der Verbrennung eingeräumt werden. Um dieses zu ermöglichen, müssen die Fraktionen Grünabfälle und kompostierbare Hausabfälle, Glas und Papier konsequent getrennt gesammelt werden und das Führen im Kreislauf muß vorgeschrieben werden. Stoffe, die nicht mehrmals in den Recyclingprozess eingesetzt werden können, wie Kunststoffe und Verbundstoffe sollten nicht getrennt gesammelt werden, um ihren Verbrauch nicht zu erhöhen.
- Die Position des Landes Nordrhein- Westfalen zum Dualen System ist im Rahmen der Möglichkeiten rechtlich zu regeln. Bei der Etablierung des Dualen Systems in NRW sollte die DSD GmbH verpflichtet werden, wahrheitsgemäß darüber zu informieren, was das Duale System leisten kann und was nicht bzw. solche Informationskampagnen zu finanzieren. Desweiteren sollten Überwachungssysteme für die Getränkemehrwegquote schon in den Gesetzestext eingebracht werden.
- Das Land NRW sollte die bundesrechtliche Umsetzung der EG-Richtlinie über den freien Zugang zu umweltrelevanten Daten vorwegnehmen und allen Bürgern und Bürgerinnen des Landes in einem ersten Schritt den Zugang zu abfallrelevanten Daten ermöglichen.
- Die Überlegung, die Gemeinden als entsorgungspflichtige Körperschaften zu definieren, sollte erneut getätigt werden. Zwar ist auf Kreisebene die Suche und Ausweisung neuer Standorte eher realisierbar als auf Gemeindeebene, dennoch geht von der Gemeinde ein höheres Vermeidungspotential aus. Dieses sollte genutzt werden und nicht durch die Priorität der Standortsuche ausgehebelt werden.

Zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Abfallgesetzes  
(Einfügungen werden durch kurze Textpassagen verdeutlicht)

- §1 (1) 1: "Abfälle...soweit wie möglich zu vermeiden. Falls die Vermeidung nicht möglich ist, sind oben genannte Stoffe zu verringern."
- §1 (1) 2: "anfallende Abfälle... und Grünabfälle sind stofflich so zu verwerten, daß sie mehrfach den gleichen Verwertungsprozess durchlaufen können (Vorrang der stofflichen Verwertung)."
- §1 (1) 3: "... zu behandeln (exklusive der Verbrennung)..."
- §1 (1) 4: "...umweltverträglich abzulagern oder, falls notwendig, zu verbrennen..."
- §1 (1) 6: Streichung der Sätze ab "Stand der Technik" bis "im Sinne des Gesetzes".
- §1 (2) 5: " in Erzeugnissen und Abfällen, insbesondere die Vermeidung von Chlorgehalten in Abfällen, die verbrannt werden."
- §2 (1): "... sind verpflichtet, die Ziele des §1 Abs 1 zu erfüllen. Insbesondere..."
- §2 (1) 1: " hergestellt worden sind, auch falls die Kosten für deren Beschaffung größer sind als bei vergleichbaren Produkten ohne die oben genannten Kriterien."
- §3: Streichung des Satzes "Zur Beratung können Dritte herangezogen werden". Einfügung von "(AbfallberaterIn)" hinter "eigene sachkundige Bedienstete".
- §5 (1): Streichung der Worte ab "die Standortfindung" bis "Abfallentsorgungsanlagen".
- §5 (2): Einfügung in Satz 1 nach "Körperschaft": "durch Schadstoffmobile oder Sondermüllsammelstellen"
- §5 (3): Neuformulierung Satz 1 "Abfälle sind getrennt zu halten und ggf. zu bestimmten Sammelstellen zu bringen."
- §5a (2) 1: "anfallenden Abfälle, gegliedert nach Abfallfraktionen"
- §5a (2) 2: Streichung der Worte "nicht ausgeschlossen"  
Einfügung von "mit Mengenangaben des vermeidbaren Anteils in den einzelnen Fraktionen, aufgegliedert nach Abfallbesitzern (z.B. Haushalte, Gewerbe, Industrie, Behörden) und Angabe der Wiederverwertungsmöglichkeit mit Angabe der beteiligten Firmen und deren Kapazitäten"
- §5a (2) 4,5: Ersatzlose Streichung
- §5a (2): "...sind die kreisangehörigen Gemeinden, die Umwelt- und Verbraucherorganisationen und interessierte Bürger und Bürgerinnen anzuhören."
- §5a (4): Ersatz des Wortes "zehnjährigen" durch "dreijährigen"
- §5a (5): Ersatzlose Streichung
- §5a (6): "...In jährlichen Abständen ist ein Bericht über die Realisierung der in §5 (2) 2 genannten Maßnahmen zu erstellen und Abweichungen vom Plan zu begründen. Dieser Bericht wird der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt."
- §5b (1): letzter Satz, Streichung der Worte "oder durch Verwertung durch Reststoffe"
- §5b (1) 3: Ersatz des Wortes "fünfjährigen" durch "dreijährigen"
- §5b (2) 2: "... und Verwertungsmaßnahmen mit Mengenangaben"
- §5c (1): "...soweit Abfälle nicht vermieden oder stofflich verwertet wurden, ist..." (siehe auch §5a (6))
- §16 (2) 2: Ersatz des Wortes "zehnjährigen" durch "dreijährigen"
- §16 (2) 4: Ersatzlose Streichung
- §16 (2): "... werden die Abfallwirtschaftskonzepte berücksichtigt. Abfallentsorgungspläne sind vor Beschluß der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und Umwelt- und Verbraucherorganisationen sowie interessierte BürgerInnen anzuhören."

§17 (4) 2: Ergänzung "Dabei ist die Realisierung der Ziele der Abfallvermeidung in einem Bericht festzuhalten, in dem Abweichungen von den Zielen zu begründen sind. Dieser Bericht wird der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt."

§ 25 (1): hinzufügen von "Die Untersuchungswerte werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt"

§ 28: Streichung des einzufügenden neuen Absatzes 2

§ 29 (1): Streichung des neuen Wortlautes des Absatzes 1, Belassen beim bisherigen Gesetzestext

Im folgenden Text Ersatz des Wortes "Altlasten- Verdachtsflächen" durch "Altstandorte und Altablagerungen"